

§ 14

Ordnungsstrafbestimmungen

- (1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig
- a) gegen die Bestimmungen des § 13 Abs. 1 verstößt,
 - b) sich seinen Verpflichtungen gemäß § 13 Abs. 3 widersetzt, entzieht oder zu entziehen versucht,
- kann mit Verweis oder Ordnungsstrafe von 10 M bis 500 M belegt werden.
- (2) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt im Rahmen ihrer Zuständigkeit
- a) dem für Verkehr zuständigen Mitglied des Rates des Kreises bzw. der Stadt;
 - b) dem Leiter der zuständigen Dienststelle der Deutschen Volkspolizei;
 - c) den Leitern der zuständigen Leitungsorgane und Dienststellen der Deutschen Reichsbahn.
- (3) Bei geringfügigen Ordnungswidrigkeiten gemäß Abs. 1 sind die von den Organen gemäß Abs. 2 ermächtigten Mitarbeiter befugt, eine Verwarnung mit Ordnungsgeld in Höhe von 1 M bis 20 M auszusprechen.
- (4) Für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und den Ausspruch von Ordnungsstrafmaßnahmen gilt das Gesetz vom 12. Januar 1968 zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten - OWG - (GBl. I Nr. 3 S. 101).

§ 15

Grundsätze der Verantwortlichkeit

- (1) Die Partner eines Vertrages über die Personenbeförderung im Rahmen dieser Verordnung sind für die Verletzung ihrer Pflichten nach den Bestimmungen des Vertragsgesetzes und des Zivilgesetzbuches verantwortlich. Sie haben die Rechtsfolgen der Pflichtverletzungen zu tragen.
- (2) Soweit in den zur Durchführung der Personenbeförderung erlassenen Rechtsvorschriften oder in Verträgen für Pflichtverletzungen Rechtsfolgen festgelegt sind, treten ausschließlich diese ein.
- (3) Für Gesundheitsschäden, die einem Bürger im Geltungsbereich dieser Verordnung entstehen, sind die Verkehrsbetriebe nach den Bestimmungen des Zivilgesetzbuches verantwortlich. Das gleiche gilt für Schäden an Sachen, die ein Bürger mit sich führte oder bei sich hatte.

§ 16

Verjährung

- (1) Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus Verträgen im Geltungsbereich dieser Verordnung beträgt 1 Jahr.
- (2) Die Verjährungsfrist für außervertragliche Ansprüche im Geltungsbereich dieser Verordnung beträgt 2 Jahre.

§ 17

Rechtsstreitigkeiten

Rechtsstreitigkeiten aus den in dieser Verordnung geregelten Beziehungen zwischen Verkehrsbetrieben und Bürgern sowie anderen Verkehrskunden, die dem Geltungsbereich des Zivilgesetzbuches unterliegen, entscheiden die Gerichte. Rechtsstreitigkeiten zwischen Verkehrsbetrieben und Verkehrskunden, die dem Geltungsbereich des Vertragsgesetzes unterliegen, entscheidet das Staatliche Vertragsgericht.

§ 18

Anwendung des Zivil- und Wirtschaftsrechts

Soweit in dieser Verordnung, den zu ihrer Durchführung erlassenen Rechtsvorschriften, den Beförderungs- bzw. Benutzungsbedingungen oder in den Tarifen keine speziellen Regelungen getroffen sind, finden auf Beziehungen zwischen Verkehrsbetrieben und Bürgern sowie anderen Verkehrskunden, die dem Geltungsbereich des Zivilgesetzbuches unterliegen, die Bestimmungen dieses Gesetzes, auf Beziehungen zwischen

Verkehrsbetrieben und Verkehrskunden, die dem Geltungsbereich des Vertragsgesetzes unterliegen, dessen Bestimmungen Anwendung.

§ 19

Erlaß von Rechtsvorschriften und Beförderungs- bzw. Benutzungsbedingungen

- (1) Die zur Durchführung der Personenbeförderung erforderlichen Leistungsbedingungen erläßt der Minister für Verkehrswesen als Rechtsvorschriften.
- (2) Die Verkehrsbetriebe sind berechtigt, zur Regelung technischer oder technologischer Besonderheiten bei der Durchführung der Personenbeförderung Beförderungs- bzw. Benutzungsbedingungen zu erlassen, die dieser Verordnung und den vom Minister für Verkehrswesen erlassenen Rechtsvorschriften nicht widersprechen dürfen. Diese Beförderungs- bzw. Benutzungsbedingungen bedürfen der Bestätigung durch die zuständigen Staatsorgane und sind in geeigneter Weise zu veröffentlichen. Sie sind Bestandteil der abgeschlossenen Beförderungsverträge.

§ 20

Änderung von Rechtsvorschriften

- (1) Die Verordnung vom 16. Mai 1968 über Ordnungswidrigkeiten (GBl. II Nr. 62 S. 359; Ber. Nr. 103 S. 827) wird wie folgt geändert:
1. im § 7 Abs. 1 beträgt der Höchstbetrag der Ordnungsstrafe 500 M;
 2. im § 7 Abs. 2 beträgt der Höchstbetrag des Ordnungsgeldes 20 M.
- (2) Die Anordnung vom 27. Februar 1979 über die Mitnahme gefährlicher Güter in öffentliche Beförderungsmittel (GBl. I Nr. 11 S. 86) wird wie folgt geändert:
1. im § 9 Abs. I beträgt der Höchstbetrag der Ordnungsstrafe 500 M;
 2. im § 9 Abs. 4 beträgt der Höchstbetrag des Ordnungsgeldes 20 M.
- (3) Die Anordnung vom 26. März 1970 über den Betrieb und die Benutzung von Fähren und Fähranlegestellen — Fährordnung — (GBl. II Nr. 32 S. 231) wird wie folgt geändert:
- Der § 12 Abs. 2 wird ersatzlos gestrichen, Abs. 3 wird Abs. 2.

§ 21

Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am 1. Juni 1984 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten außer Kraft:
1. Anordnung vom 18. März 1976 über die Personenbeförderung durch den Kraftverkehr, Nahverkehr und die Fahrgastschiffahrt — Personenbeförderungsordnung (PBO) — (GBl. I Nr. 14 S. 206; Ber. Nr. 35 S. 428);
 2. Anordnung vom 18. März 1976 über den vertragsgebundenen Berufs- und Schülerverkehr mit Kraftomnibussen — Vertragsverkehrsordnung Kraftomnibus (VVO-KOM) — (Sonderdruck Nr. 828 des Gesetzblattes; Ber. GBl. I 1976 Nr. 35 S. 428).
- (3) Auf Rechtsverhältnisse im Geltungsbereich dieser Verordnung findet die Eisenbahn-Verkehrsordnung (EVO) in der auf Grund der Anordnung* Nr. 30 vom 8. Januar 1970' (GBl. II Nr. 4 S. 17) zuletzt bekanntgegebenen Fassung keine Anwendung.

Berlin, den 5. Januar 1984

**Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik**

I. V.: W. K r o l i k o w s k i
Erster Stellvertreter des Vorsitzenden

Der Minister für Verkehrswesen

A r n d t